

Satzung des Segeberger Ruderclubs von 1926 e.V.



## **Satzung**

**Segeberger Ruderclub von 1926 e.V.**

Stand März 2017

## **Ruderordnung**

Stand Mai 2015

## **Bootsbenutzungsordnung**

Die jeweils aktuelle Fassung hängt im Ruderclub aus.

## **Hausordnung**

Stand Juni 2015

## **SATZUNG**

### **Segeberger Ruderclub von 1926 e.V.**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Segeberger Ruderclub von 1926 e.V. und hat seinen Sitz in Bad Segeberg; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg eingetragen.

Das Gründungsjahr ist 1926.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Zweck**

- a) Der Verein betreibt die planmäßige Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten, insbesondere die Förderung des Jugendruderns. Der Verein richtet die Segeberger Ruderregatta aus. Die Tradition des Gründervereins – Segeberger Ruderclub von 1926 – wird aufrechterhalten.
- b) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Gebäude, Einrichtungen und Sportgeräte, sowie künftig aus Beiträgen, Spenden und Sachleistungen der Mitglieder oder Dritter, sowie den Erträgen seines Vermögens zu erstellenden, zu schaffenden, bzw. zu erwerbenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
- c) Der Verein ist politisch, rassistisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- d) Der Verein verfolgt durch sein eigenes Wirken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- g) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- h) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 3**

#### **Flagge und Abzeichen**

Die Farben der Clubflagge sind blau-weiß-rot; in der Mitte befindet sich das Segeberger Stadtwappen mit den Buchstaben SRC.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Möglichkeiten beschränkt.

Die Zusammensetzung des Vereins ist Folgende:

- a) Aktive Mitglieder,
- b) Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Niemand darf gleichzeitig ausübendes Mitglied in einem Verbandsverein und einem deutschen Ruderverein sein, welcher nicht Mitglied des DRV ist.

## **§5 Jugendliche und Kinder**

Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5) c) geforderten Bedingungen an.

## **§6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren; sie haben weiterhin das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr ab und nur nach halbjähriger Mitgliedschaft.

- a) Die ausübenden Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung und der Hausordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sonstigen Einrichtungen des Vereins.
- b) Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein in materieller und ideeller Weise; sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Mitgliederversammlung mit entsprechendem Stimmrecht zu besuchen.
- c) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder, sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich im Verein oder für den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Aufnahme und Austritt von Mitgliedern**

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist schriftlich auf Formblatt zu beantragen; sie erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Bei Aufnahme eines jugendlichen Mitgliedes muss die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem frei, ist jedoch nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden,

- a) wenn dieses länger als 1 Jahr mit seinem Beitrag rückständig ist,
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Hausordnung,
- c) wenn auf Antrag die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Streichung beschließt.

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag des Ausschlusses.

## **§ 9**

### **Beiträge**

- a) Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, die ausübenden Mitglieder außerdem bei ihrem Eintritt zur Zahlung einer Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Neben den Beiträgen kann die Mitgliederversammlung aus besonderen Anlässen Umlagen beschließen.
- b) Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind ferner verpflichtet, Arbeitsdienst für die Erhaltung und die Pflege von Sportgeräten, Einrichtungen und Anlagen, sowie Gebäuden zu leisten. Über die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie über die Höhe der Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden beschließt der Vorstand.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- c) Ältestenrat
- d) Jugendvollversammlung
- e) Erweiterter Vorstand

## **§ 11 Vorstand**

- 1) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und dem Jugendvertreter.

Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

Die Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder legt der geschäftsführende Vorstand fest.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendvertreters, wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Es werden gewählt in den Jahren mit gerader Zahl:

3 geschäftsführende Mitglieder, die nicht in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt wurden,

in den Jahren mit ungerader Zahl:

2 geschäftsführende Mitglieder, die nicht in den Jahren mit gerader Zahl gewählt wurden.

Der Jugendvertreter wird jedes Jahr von der Jugendversammlung gewählt. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand gemäß 1)
  - b) den Ehrenvorsitzenden
  - c) aus bis zu drei Beisitzern, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Sie werden auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Beisitzer sind Mitglieder, die eine Funktion wie des Haus- und Stegwartes, des Bootswartes und ähnlichem abdecken.
- Diese Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit zu Vorstandssitzungen heranziehen. Sie haben nur beratende Stimme.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Wird die Arbeit eines Vorstandmitgliedes hinsichtlich seiner Obliegenheiten nach Ansicht der Mitgliederversammlung ungenügend oder weitaus unbefriedigend beurteilt, kann die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit jedes Vorstandsmitglied zu jedem Zeitpunkt abwählen.

Bei  $\frac{2}{3}$  Mehrheit erlischt mit sofortiger Wirkung die jeweilige Funktion des betreffenden Vorstandmitgliedes und es kann durch Benennung eines kommissarischen Ersatzvorstandmitgliedes die Mitgliederversammlung einem Clubmitglied die Wahrnehmung jener Aufgabe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Kasse wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Diese werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet einer von ihnen aus. Wiederwahl des Ausscheidenden ist für das folgende Jahr nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Jahr und zwar nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

## **§ 12 Ältestenrat**

Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand angehören. Der Rat besteht aus drei Mitgliedern.

Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ältestenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Er ist bei Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern heranzuziehen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder Ältestenrates gehören.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Quartal des Jahres abzuhalten.

Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern schriftlich per Post oder E-Mail übersandt werden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern nach der Versammlung per Post oder E-Mail zugesandt.

## **§ 14**

### **Tagesordnung der Jahreshauptversammlung**

1. Verlesung des Protokolls,
2. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Erforderlich werdende Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes, sowie des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
6. Behandlung von Anträgen,
7. Verschiedenes.

## **§ 15**

### **Stimmrecht**

Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung alle die unter § 4 genannten Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Jugendliche müssen ein halbes Jahr im Verein sein. Vorstandmitglieder haben Stimmrecht. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung in besonderen Fällen nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

In einer Mitgliederversammlung kann jede Angelegenheit behandelt werden, jedoch können Beschlüsse nur über solche gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder in Form eines Antrages rechtzeitig 24 Stunden vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht sind. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich vorzulegen. Über die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Diese beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand einen entsprechenden Antrag einreicht. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

## **§ 17**

### **Ordnungen**

Diese sind für alle Mitglieder und Nutzer des Vereinseigentums bindend. Folgende Ordnungen sind Bestandteil der Satzung und werden vom Vorstand beschlossen:

- 1) Hausordnung
- 2) Ruderordnung

3) Bootsbenutzungsordnung

Diese Ordnungen enthalten Bestimmungen über den Ablauf des Vereinslebens und sind im Vereinsgebäude einzusehen.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur auf einer Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der wesentliche Inhalt des Antrages auf Satzungsänderung muss bis zum 15. Dezember dem Vorstand mitgeteilt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder.

## **§ 19 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für sachliche Schäden oder Verluste der Mitglieder, welche diese bei Benutzung der Vereinseinrichtungen erleiden, auch nicht für mitgebrachte Kleidungsstücke, Wertgegenstände etc.

Für fahrlässig verursachte Schäden am Vereinsvermögen ist das betreffende Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigter ersatzpflichtig.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Andernfalls muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Segeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss sichergestellt sein, dass den Mitgliedern des SRC keine steuerlichen oder sonstigen Nachteile erwachsen.

Stand per März 2017